

Gasnetzanschlussvertrag (Niederdruck)

Zwischen

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH

(Netzbetreiber)

Lucas-Cranach-Straße 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg, 03491-4700, 03491-470201,
HRB 10638, Amtsgericht Stendal

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

und

Frau/Herr/Firma

(Anschlussnehmer)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax

ggf. Geburtsdatum

ggf. Registernummer / Registergericht

ggf. vertreten durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehender Netzanschlusses bestehender Netzanschluss

wie er nachstehend beschrieben ist, geschlossen:

1. Anschlussstelle (bitte ankreuzen): private Nutzung
 gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: kWh

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Gemarkung:

Fl.:

Flst.:

Baugebiet:

2. Kundennummer:

(vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer:

(bitte ankreuzen) identisch

nicht identisch (bitte die Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten beifügen)

4. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät:

(bitte ankreuzen) ND (22 mbar)

5. Schwankungsbreite des Brennwertes:

gemäß G 260, ca. 11,1 kWh/m³

6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Netzanschluss oder Anzahl Wohneinheiten:

(bitte ankreuzen) Leistung in

kW

(bitte ankreuzen) Anzahl Wohneinheiten in

Stück

7. Ende des Netzanschlusses (Eigentumsgrenze):

(bitte ankreuzen) Hauptabsperreinrichtung

(bitte ankreuzen) abweichend (bitte definieren):

8. Zukünftiger Gaslieferant:

Hinweis: Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit Erdgas zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Erdgas zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist bei einem neuen Anschluss der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (Netzbetreiber) mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über dem Netzanschluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Anderenfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Biogasaufbereitungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Einspeisung von Gas.
- (2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist gesetzlich gesondert geregelt.

§ 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Anschlusses (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - a) beträgt netto
€ und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) wurde bereits gezahlt.
- (2) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (zutreffendes bitte ankreuzen)
 - a) beträgt netto
€ und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
 - b) wurde bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück / Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.stadtwerke.wittenberg.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

Lutherstadt Wittenberg, den _____

Anschlussnehmer

Netzbetreiber

Anlagen:

Anlage 1: Kostenangebot (zu § 3) und ggf. Angabe des voraussichtlichen Zeitbedarfs

- Anlage 2: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck vom 01.11.2006 (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
- Anlage 3: Ergänzende Bedingungen